

Verordnung

vom 28. November 2017

Inkrafttreten:

01.01.2018

zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 beschlossen, die Entschädigungen der Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen aus der Verwaltung und die Entschädigung der Arbeiten ausserhalb der Sitzungen grundsätzlich zu streichen.

Die Streichung von halben Entschädigungen hängt damit zusammen, dass das Staatspersonal die Arbeiten hauptsächlich während seiner Arbeitszeit ausführt und Arbeitsstunden, die es ausserhalb der Arbeitszeit ausführt, notiert.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sitzungsentschädigung

a) Grundsätze

¹ Die Mitglieder der Kommissionen und der Arbeitsgruppen werden für Arbeiten entschädigt, die sie in den Sitzungen leisten; folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

² Die Mitglieder des Staatsrats, die Oberamtpersonen, die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, das Personal des Staates und seiner Anstalten und das Personal der Institutionen, die vom Staat subventioniert werden und dieselben Lohnnormen anwenden, haben kein Anrecht auf eine Entschädigung für die Arbeiten während und ausserhalb von Sitzungen, es sei denn, der Staatsrat entscheide für strategische Kommissionen ausnahmsweise anders.

³ Personen, die als Vertreterin oder Vertreter des Personals an Sitzungen teilnehmen, und Personen, die persönlich vom Staatsrat ernannt wurden und für welche diese Sitzungen oder deren Vorbereitung nicht zur bezahlten Arbeitszeit gehören, haben aber Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Dieser besondere Status wird in der Ernennungsurkunde oder in einem besonderen Entscheid des Staatsrats vermerkt und ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5 Abs. 4

Aufgehoben

ANHANG I

Tarif der pauschalen Stundenentschädigungen

(Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung)

Die Entschädigung je Arbeitsstunde wird im Rahmen folgender Stundensätze festgesetzt:

	Stundenansätze in Franken	
	Minimum	Maximum
Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit eigenem Büro	92.–	154.–
Architekt/in und Ingenieur/in mit eigenem Büro	92.–	154.–
Ärztin / Arzt	92.–	154.–
Ingenieur/in und Architekt/in	69.–	100.–
Wirtschaftswissenschaftler/in und Rechtsanwältin / Rechtsanwalt	69.–	100.–
Sekretariat	31.–	54.–

Diese Entschädigungen umfassen die Auslagen (Reisekosten, Verpflegungskosten, Verwaltungskosten).

Für Personen, die einen anderen Beruf als die oben vorgesehenen ausüben, wird der Stundensatz vom Staatsrat auf Stellungnahme des Amts für Personal und Organisation festgesetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL